

Der Vollzugsdienst

1/2018 – 65. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Entweichungen und schwere Übergriffe auf Bedienstete

BSBD machte auf Missstände bereits 2017 aufmerksam

Seite 2

Fahrlässige Tötung und vorsätzliche Beihilfe zum Fahren ohne Führerschein?

Justizvollzugsbedienstete auf der Anklagebank in Limburg

Seite 34

Jugendstrafvollzug: Vorhandene Kapazitäten kurzfristig besser auslasten

Beachtenswerte Studie „Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland“

Seite 54



Mehrere Häftlinge sind zum Jahresbeginn aus der JVA Berlin-Plötzensee ausgebrochen

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 23 dieser Ausgabe

Foto: © BSBD Berlin



Hamburg



Niedersachsen



Thüringen

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Nachruf auf BSBD-Ehrenvorsitzenden Wolfgang Schröder
- 2 Entweichungen und schwere Übergriffe auf Bedienstete
- 3 Moritz Kalisch erster BSBD-Bund Jugendsprecher
- 4 Senioren auf dem dbb Gewerkschaftstag
- 4 BSBD-Seminar: Europa am Wendepunkt?
- 5 Treffen der BSBD-Frauenvertretungen der Bundesländer in Königswinter



LANDESVERBÄNDE

- 6 Baden-Württemberg
- 20 Bayern
- 22 Berlin
- 26 Brandenburg
- 30 Bremen
- 31 Hamburg
- 34 Hessen
- 47 Mecklenburg-Vorpommern
- 51 Niedersachsen
- 54 Nordrhein-Westfalen
- 68 Rheinland-Pfalz
- 72 Saarland
- 73 Sachsen
- 75 Sachsen-Anhalt
- 77 Schleswig-Holstein
- 80 Thüringen

FACHTEIL

- 85 Zahlung eines höheren kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag
- 92 Begründung des Gesamturteils einer im Ankreuzverfahren erstellten dienstlichen Beurteilung
- 94 Gefangenentelefonie – Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Preisgestaltung



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	N. N.	
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-Isa.de www.bsbd-Isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 2/2018:

17. April 2018





NACHRUF

Der BSBD Bundesverband trauert um
seinen Ehrenvorsitzenden



Wolfgang Schröder

der viel zu früh, im Alter von 68 Jahren, am 1. Januar 2018 verstarb.

Der BSBD Bundesverband verliert mit Wolfgang Schröder eine herausragende Persönlichkeit,
einen engagierten Gewerkschaftler und guten Freund.

Wie kein anderer hat Wolfgang Schröder über viele Jahrzehnte die
Gewerkschaftsarbeit unseres Verbandes geprägt.

Schon früh fand er den Weg zur Gewerkschaftsarbeit im Landesverband Rheinland-Pfalz.
Zunächst war er in der Zeit von 1981 bis 1991 Ortsverbandsvorsitzender in Zweibrücken.

Im Jahr 1988 wurde er dann noch zum Landesvorsitzenden des BSBD Rheinland-Pfalz gewählt.
In dieser Funktion gehörte er viele Jahre dem BSBD Bundesvorstand an.

Seit 1998 war er stellvertretender Bundesvorsitzender, bis er beim Bundesvertretertag im Jahr 2000
an die Spitze unseres Verbandes als Bundesvorsitzender gewählt wurde.

Im Jahre 2001 übergab Wolfgang Schröder den Landesvorsitz in Rheinland-Pfalz in jüngere Hände
und wurde anlässlich seiner Amtsübergabe zum Ehrenmitglied des Landesvorstandes gewählt.

Das verantwortungsvolle Amt als Bundesvorsitzender hat er bis zum Bundesvertretertag
in Hamburg im Jahr 2006 ausgeübt. Wolfgang Schröder wurde dort mit einem überwältigenden
Abstimmungsergebnis zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Seit seiner über 40-jährigen Mitgliedschaft in unserer Gewerkschaft hat er aktiv,
bis kurz vor seinem Tod in der Gewerkschaftsarbeit mitgewirkt.

Wir alle haben Wolfgang Schröder in vielen persönlichen Begegnungen als einen guten Freund,
Kollegen und bedachten Gewerkschaftler kennengelernt.

Seine Ratschläge, die er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung geben konnte,
waren im Bundesvorstand stets geschätzt.

*Gemeinsam mit seinen Angehörigen trauern wir um unseren langjährigen Freund und Kollegen,
der uns immer in Erinnerung bleiben wird.*

Im Namen des BSBD Bundesverbandes

René Müller, Bundesvorsitzender

Im Namen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Winfried Conrad, Landesvorsitzender

BSBD machte auf Missstände bereits in 2017 aufmerksam:

Entweichungen und schwere Übergriffe auf Bedienstete

Investitionen im Strafvollzug in allen Bundesländern zu gering um reelle Fortschritte zu erzielen

Auch zu Beginn 2018 ist keine Beruhigung im Vollzug zu beobachten: Es gibt leider auch keine guten Nachrichten aus den Justizvollzugsanstalten des Landes. Über den Jahreswechsel und am Anfang des neuen Jahres kam es zu zahlreichen Entweichungen und zu schweren Übergriffen auf Bedienstete in den deutschen Justizvollzugsanstalten.

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee wurde die Zahl der Entweichungen in sehr kurzer Abfolge von vier auf sechs und dann auf neun korrigiert, was in der ersten Berichterstattung der Medien undifferenziert und mit Klamauk



Gewalttätige Übergriffe auf Bedienstete im Strafvollzug sind nicht zu tolerieren.

Foto: ©Jonathan Stutz/Adobe Stock

dargestellt wurde und vorerst die eigentliche Problematik in deutschen Vollzugsanstalten verwässerte. Wir als BSBD Bund haben gemeinsam mit dem Berliner BSBD-Landesverband klar auf die Missstände des zu geringen Personals und die mangelhaften Investitionen in diesem Bereich verwiesen und stellten wiederholt fest, wie wenig doch über den Strafvollzug in der Öffentlichkeit bekannt ist, was sich dann auch in

der einen oder anderen Berichterstattung bzw. in der Wiedergabe von Interviews widerspiegelte.

Besonders auffällig wird dies, wenn immer noch einige Zeitungen von Wärtern schreiben oder missverständliche Formulierungen wählen. Trotz allem ist es wichtig die Probleme des Strafvollzuges zu veröffentlichen. Unsere Kolleginnen und Kollegen leisten mit einem sehr dezimierten Personalbestand ihr Bestes, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, die Versorgung der Gefangenen und die Sicherheit der Anstalten zu gewährleisten und werden dann doch zum Opfer von Ironie und Satire.

Das Berliner Justizministerium unter der Leitung des Senators Behrendt sagte Aufklärung und Verbesserungen zu. Es bleibt abzuwarten, ob es wirkliche Verbesserungen im Berliner Justizvollzug gibt oder ob die Aufklärung, wie so häufig, nach dem Prinzip „die kleinste Leuchte, hängt man am höchsten“ erfolgt und die Schuld ausschließlich bei einzelnen Kollegen gesucht wird, so dass eine durchgreifende Verbesserung als nicht notwendig erscheint. Aus gewerkschaftlicher Sicht sind die momentanen Investitionen im Strafvollzug in allen Bundesländern zu gering um reelle Fortschritte zu erzielen.

Über die Berliner Ereignisse ist die Berichterstattung der erneuten schweren Übergriffe auf JVA-Mitarbeiter fast untergegangen.

Auch wenn sich dieses Thema stetig wiederholt und gewalttätige Übergriffe auf Bedienstete im Strafvollzug unentwegt auf der Tagesordnung stehen,



René Müller

werden wir vom BSBD immer wieder darauf verweisen, um die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren.

Diese Gewalt ist einfach nicht tolerierbar. Übergriffe, in deren Folge unsere Kolleginnen und Kollegen verletzt bzw. schwer verletzt wurden, verzeichneten wir in der letzten Zeit in Nordrhein-Westfalen, Schleswig/Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Hessen und weiteren Bundesländern. So thematisierte auch der dbb Bundesvorsitzende Silberbach die Übergriffe auf Sanitäter, Polizisten, Justizvollzugsbeamte und Mitarbeiter der Feuerwehr. Er warnte öffentlich: „Ohne die Durchsetzung von Sicherheit, Recht und Ordnung ist freizeitlebendes Leben in einer offenen Gesellschaft nicht vorstellbar“ und forderte von der Politik klares Handeln.

Darüber hinaus erwartet der BSBD auch eine Berücksichtigung der dadurch zunehmenden Schwere der Arbeit im Justizvollzug in der Besoldung unserer Mitarbeiter und deutliche Signale der Politik zum Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit unserer Mitarbeiter.

Wer Ansichten gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen nach Übergriffen äußert wie „Sie wissen ja wo sie arbeiten“ oder „Dafür bekommen sie ihr Geld“ und „Vielleicht haben sie gegenüber dem Gefangenen auch nicht die richtige Ansprache gewählt“ sind ebenfalls nicht tolerierbar. Sie müssen ein für alle Mal der Vergangenheit angehören und aus den Köpfen dieser ‚Sprücheklopfer‘ verschwinden.

René Müller

Bundesvorsitzender

Aus dem Tarifbereich

Wir danken dem Kollegen Axel Lehrer für seine engagierte und zuverlässige Mitarbeit in der BSBD-Bundesleitung.

Der Kollege Axel Lehrer hat bis zum 31. Dezember 2017 sein Mandat als Mitglied in der Bundesleitung wahrgenommen und scheidet aus persönlichen (gut nachvollziehbaren Gründen) aus der Bundesleitung aus.

Axel war innerhalb der Bundesleitung überwiegend für den Tarifbereich zuständig und hat maßgeblich an den letzten Tarifverhandlungen mitgewirkt. Mit ihm zusammen wurden die Anträge zum letzten dbb



Andrea Krehl.

Foto: Harald Neuhaus./dbb-nrw

Gewerkschaftstag für den Tarifbereich vorbereitet und eingebracht.

Die kommissarische Vertretung der Tarifangelegenheiten übernimmt damit Kollegin Andrea Krehl aus NRW, die auch bisher die Stellvertreterfunktion gegenüber dem dbb ausgeübt hat.

Der kommende Bundeshauptvorstand wird die Nachfolge im April dieses Jahres satzungsgemäß bestimmen.

Dem Kollegen Axel Lehrer wünschen wir weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

Rene Müller

Bundesvorsitzender

Jugendseminar BSBD-Bund

Moritz Kalisch erster BSBD-Bund Jugendsprecher

Jugendarbeit im BSBD nimmt Fahrt auf – Interessante Tage in Königswinter erlebt

In der Zeit vom 18. bis 20. Dezember 2017 fand in der weihnachtlich dekorierten dbb Akademie in Königswinter-Thomasberg das Jugendseminar des BSBD-Bund 2017 statt.

Neben der Vermittlung von gewerkschaftlichen Zusammenhängen stand vor allem die Wahl eines BSBD-Bund Jugendsprechers im Fokus. Nach dem Gewerkschaftstag 2016 in Rostock, bei dem ein BSBD-Bund Jugendsprecher zu ersten Mal satzungsmäßig vorgesehen war, wurde diese Wahl notwendig.

Eigentlich sollte das Zusammentreffen der Jugendsprecher aus den Landesverbänden des BSBD bereits viel früher im Jahr stattfinden. Aufgrund zeitlicher Schwierigkeiten wurde dann allerdings der vorweihnachtliche Termin ausgewählt.

Von den 16 BSBD-Landesverbänden die einen Vertreter hätten entsenden können, meldeten lediglich acht einen Teilnehmer an. Leider sind am Ende nur sechs Jugendsprecher in Königswinter vertreten gewesen. Unter der Leitung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden Horst Butschinek sowie des Kollegen Michael Gadzalla aus NRW, der jahrelange Erfahrung in der Bundesjugendvertretung des dbb Bund hat, startete das Seminar dann doch mit den gut gelaunten Teilnehmern.

Ziele einer Jugendarbeit im BSBD-Bund

Tag eins stand im Zeichen des gegenseitigen Kennenlernens und der Vermittlung der Ziele einer Jugendarbeit des BSBD-Bund.

So wurden die Themen „Wahrnehmung der Jugend in einer Gewerkschaft“, „Aufgaben und Möglichkeiten einer Jugendorganisation“, sowie „Von der Jugendvertretung bis zur Gremienarbeit“ gemeinsam erörtert und besprochen.

In den Pausen wurden die Unterschiede zwischen den einzelnen Verfahrensweisen in den jeweiligen Landesverbänden intensiv diskutiert und erörtert.

Strategien zur Gewinnung junger Mitglieder

Tag zwei stand ganz im Zeichen von Nachwuchsförderung und Strategien zur Gewinnung junger Mitglieder und wurde von Kollegen Gadzalla souverän und kollegial gestaltet. Auch das Thema



Unter der Leitung von Horst Butschinek und Michael Gadzalla trafen sich die Jugendsprecher aus den BSBD-Landesverbänden. Foto: BSBD-Bund

„Aufbau einer eigenständigen (Fach-) Jugendorganisation“ wurde in Gruppenarbeit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern engagiert aufgearbeitet.

Wahl des Bundesjugendsprechers und des Stellvertreters

Am dritten und letzten Tag stand dann die Wahl des Bundesjugendsprechers auf dem Programm. Nachdem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwei Tage (und Abende in geselliger Runde) Zeit hatten sich kennenzulernen, fiel die Wahl offensichtlich nicht schwer.

Zum ersten Bundesjugendsprecher des BSBD wurde Kollege Moritz Kalisch aus dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern einstimmig gewählt.

Kollege Kalisch ist 26 Jahre alt. Seine Stammanstalt ist die JVA Bützow, dort ist der Jugendsprecher des Landesverbandes als Justizobersekretär tätig.

Zu seinem Stellvertreter wurde ebenfalls einstimmig Kollege Sebastian Hamacher aus Nordrhein-Westfalen gewählt.

Der BSBD-Bund gratuliert auch an dieser Stelle nochmals sehr herzlich. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit! Nach der Gratulation durch ihre Mitstreiter und die Dozenten ging es an die Seminarkritik.

Die anwesenden Jugendsprecher waren sich einig, dass es interessante und schöne Tage in Königswinter waren. Jetzt kann endlich auch im BSBD-Bund die Jugendarbeit durchstarten!

Horst Butschinek
Stellvertretender Bundesvorsitzender



Horst Butschinek, stellv. Bundesvorsitzender, (l.) gratuliert dem neugewählten Bundesjugendsprecher Moritz Kalisch. Foto: BSBD-Bund

Senioren auf dem dbb Gewerkschaftstag

Rechtsschutz zur Feststellung des Bedarfsgrades in der Pflegeversicherung erweitert

Der Gewerkschaftstag des dbb hat am 21. November 2017 in Berlin eine neue Führung gewählt. Auch für Seniorinnen und Senioren im dbb gibt es Erfreuliches zu berichten: Der Gewerkschaftstag hat der Erweiterung des Rechtsschutzes zugestimmt.

Es handelt sich um den Antrag der Bundesseniorenvertretung, der sich mit Rechtsschutz für Verfahren wegen Feststellung eines Bedarfsgrades in der Pflegeversicherung befasst. „Der dbb wird beauftragt, die Paragrafen der Rahmenrechtsschutzordnung dahingehend zu ändern, dass Rechtsschutz auch für Verfahren wegen Feststellung eines Pflegegrades gewährt werden kann“, so der Antragstext. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb das bisher nicht vorsehe, obwohl derartige Verfahren insbesondere für ältere Mitglieder von großer Bedeutung seien: „Die Gewährung von Rechtsschutz in diesen Fällen würde

vielen Mitgliedern nach Eintritt in den Ruhestand beziehungsweise in die Rente die Entscheidung für einen Verbleib in der Fachgewerkschaft deutlich erleichtern, zumal nach der Rahmenrechtsschutzordnung für Rentnerinnen und Rentner eine Rechtsschutzgewährung in nur wenigen Fällen möglich ist“, heißt es in der Antragsbegründung.

Für diesen Personenkreis werde die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, die in sozialrechtlichen Verfahren Rechtsschutz gewähren, interessanter als der Verbleib in der jeweiligen Fachgewerkschaft.

Aus Sicht des BSBD ist es damit eine wesentliche Aufgabe in der noch jungen Geschichte der dbb Bundesseniorenvertretung, den Mitgliedern in Pension und Rente zu zeigen, dass Ihnen die jeweilige Fachgewerkschaft auch nach der aktiven Erwerbsphase weiterhin guten Mehrwert bieten.

Klaus Neuenhüsges
Bundesseniorenverteter



Teilnehmer am BSBD-Seminar „Europapolitik“.

Fotos (2): BSBD

BSBD-Seminar

Europa am Wendepunkt?

Entwicklungen auch im Strafvollzug diskutiert

Mit dieser provokanten Frage beschäftigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des letzten BSBD-Seminars im Jahr 2017. Insgesamt 15 Gewerkschaftsmitglieder aus verschiedenen Landesverbänden reisten hoch motiviert und interessiert zur Veranstaltung in der dbb Akademie in Königwinter an.

Vieles hat sich in den letzten Jahren bei der Entwicklung eines vereinten Europas geändert, nicht nur Erfreuliches. Als Themenland wurde Polen von dem Seminarorganisator ausgewählt, um die aktuellen Entwicklungen in der Europapolitik aber auch im Strafvollzug zu erörtern. Der erste Seminarblock stand im Zeichen der Lebensumstände in Polen unter der Überschrift „So lebt man in Polen – Land und Leute – Vielfalt in Europa!“. Referent zu dem Thema war der saarländische Kollege Joachim Kapitza, der auch bei dem Seminar die anstrengende Rolle des Dolmetschers übernommen hatte. Kollege Kapitza ist in Polen geboren und dort aufgewachsen. Hilfreich waren auch die polnisch sprechenden teilnehmenden Kollegen. Der Vortrag enthielt die Geschichte Polens, Feiertage, Bräuche und Sitten.



Der Vorsitzende der polnischen Vollzugsgewerkschaft Tula mit seiner Kollegin Malkusch informieren über den dortigen Strafvollzug.

Am zweiten Tag stand das Referat der aus Polen angereisten Gewerkschaftsvertreter auf dem Programm. Czesław Tula, Vorsitzender der großen polnischen Vollzugsgewerkschaft NSZZ – zuständig für die Interessenvertretung der Strafvollzugsbediensteten – und seine Kollegin Danuta Malkusch hatten die lange Anreise auf sich genommen, um die Seminarteilnehmer/innen zu informieren. Zunächst stand die Organisation und Zuständigkeit der polnischen Vollzugsseinrichtungen im Fokus. Rechtliche Gegebenheiten und die Rechte und Pflichten der Inhaftierten wurden engagiert erörtert. Auch die Situation der Vollzugsbediensteten wurde angesprochen. Informiert wurde über die Laufbahnen, Aufstiegsmöglichkeiten, Versorgung und Besoldung. Das Gehaltsgefüge ist im Vergleich zu bundesdeutschen Verhältnissen – und trotz bundesdeutschem Besoldungschaos – noch sehr unterschiedlich.

Im Anschluss wurde auch sehr intensiv die aktuelle politische Entwicklung in Polen mit den Gästen diskutiert. Teilweise lagen die Ansichten der deutschen Seminarteilnehmer und des polnischen Kollegen und der Kollegin weit auseinander. Die beiden Gäste wiesen darauf hin, dass die bundesdeutschen Medien über Polen und die dortige Regierung sehr einseitig berichten.

Der letzte Seminartag wurde vom Seminarleiter, Winfried Conrad, gestaltet. Die polnischen Freunde hatten schon frühzeitig die Rückreise angetreten. In einer lebhaften und interessanten Podiumsdiskussion wurde nochmal das Verhältnis einzelner EU-Staaten zur Gemeinschaft aufgearbeitet.

Kollege Conrad dankte zum Schluss allen Teilnehmern für ihre disziplinierte und sehr motivierte Teilnahme. 2018 geht es mit der BSBD-Seminarreihe „Europa“ weiter. Winfried Conrad

Verstärkter Arbeitsschutz notwendig

Die psychische Belastung ist enorm gestiegen

Zweite AK-Sitzung Frauen in Königswinter vom 1. bis 3. Dezember 2017

Am 1. Dezember 2017 trafen sich zum zweiten Mal die Frauenvertretungen der verschiedenen Bundesländer.

Nachdem es im Vorfeld umstritten war, eine Sitzung mit zwei Übernachtungen zu organisieren, stand die Finanzierung der AK-Sitzung zum wiederholten Male im Fokus der Tagesordnung. Es ergab sich aber, dass durch Neuwahlen in etlichen BSBD-Landesverbänden und in Gesprächen mit den Landesvorsitzenden, diese sich gerne bereit erklärten, die jeweiligen Landesfrauenvertreterinnen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu unterstützen und dies auch als positive Einstellung zu Frauen zum Ausdruck brachten.

Der Landesvorsitzenden aus Hessen, und den Landesvorsitzenden aus Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg möchten wir für ihr vorbildliches Entgegenkommen und ihre Wertschätzung für das Ehrenamt ein großes Dankeschön aussprechen. Somit fiel es uns erst einmal etwas leichter, an das Thema Finanzierung heranzugehen und darüber zu diskutieren. Durch den Beschluss des Bundesvorstandes, nur eine Übernachtung zu finanzieren, ist es für die Bundesfrauenvertretung einfach schwierig, bei nur einem eintägigen Treffen im Jahresverlauf alle „brennenden“ Themen zu behandeln. Aus diesem Grund kam der Gedanke auf, einen offenen Brief an den Bundesvorstand zu schicken, mit der Bitte, diesen Beschluss noch mal zu überdenken.

Um effektiv, effizient und auch qualitative gute Gewerkschaftsarbeit für Frauen zu leisten, um sich mit und über berufspolitische Probleme auseinander zu setzen, bedarf es auch der notwendigen Zeitspanne und nicht einer Zeitrafung. **Deshalb würden wir uns wünschen, dass alle Landesvorsitzenden ihre Frauenvertretungen fördern und einmal im Jahr finanziell unterstützen.**

Sicherheit am Arbeitsplatz

Das zweite Hauptthema der AK-Sitzung war „Sicherheit am Arbeitsplatz“. Ein sehr sensibles, aber äußerst wichtiges Thema, das alle angeht und jeder sicher einen (seinen) Beitrag leisten kann und sollte, um nicht nur gefühlte Sicherheit, sondern tatsächliche Sicherheit in den Anstalten zu realisieren. Ein breitgefächertes Thema, welche alle Bereiche in unserem Alltag betrifft. Jede Voll-

zuzugestalt hat sicher seine eigenen Sicherheits- und Verwaltungsvorschriften. Trotzdem stehen wir jeden Tag vor neuen Herausforderungen, auf die wir nicht immer vorbereitet sind (z. Bsp. gestiegener Ausländeranteil).

Hinweise und Verhaltenstipps im Umgang mit aggressiven Straftätern sind daher besonders wichtig für unsere tägliche Arbeit. **Als „Frau, alleine auf einer Station mit 60 und mehr Straftätern, ist da schon sehr grenzwertig und nicht mehr zumutbar.“**

So gibt es verschiedene Definitionen von Gewalt. Angriffe, Bedrohungen, Beleidigungen, Beschimpfungen stehen seit Jahren auf der Tagesordnung. Meist aus nichtigem Anlass rasten Straftäter aus. Die Bediensteten vor Ort, an der

nen. In unserem berufsspezifischen Alltag ist die psychische Belastung enorm gestiegen. Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Interessenvertretungen sollten sich intensiver mit diesem Thema beschäftigen und auseinandersetzen, mehr darüber reden und nicht immer sehenden Auges alles hinnehmen und zum Teil verharmlosen.

Sehr wirksame Methoden sind im Team zu arbeiten, untereinander Notsignale oder Signale zu vereinbaren und den Kollegen(in), wenn vorhanden, im Nahbereich auf konkrete Situationen aufmerksam zu machen und natürlich sich nicht selbst in Gefahr zu bringen. Besonders wichtig: „Anzeige bei der Polizei erstatten oder vom Dienstherrn er-



BSBD-Frauenvertretungen der Bundesländer trafen sich zum Erfahrungsaustausch in Königswinter.

Basis, werden immer als Gegner wahrgenommen. Der ehemalige dbb Vorsitzende **Klaus Dauderstädt** sagte dazu: „Da ist eine neue Mentalität entstanden, die hohes Anspruchsdenken und Aggressivität bei Verweigerung in sich trägt.“ Deshalb bedarf es eines verstärkten Arbeitsschutzes. Mit Hinweis auf Artikel 1 Abs.1 GG und Artikel 2 Abs.2 GG sind die gesetzlichen Grundlagen für den Schutz der Mitarbeiter vorhanden. Im Arbeitsrecht des **BGB** sind die Normen konkretisiert.

Besonders bedeutend sind die Risikofaktoren. Jene Risikofaktoren, die in der Ausübung von amtlichen Befugnissen, Kontroll- und Inspektionsaufgaben bestehen, sowie im Umgang mit schwierigen Personengruppen, (Tätergruppen, Organisierte Kriminalität) wie Täter, welche unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, mental gestörte oder auffällige Personen, Täter mit Forderungen, die nicht erfüllt werden kön-

statten lassen. „Die § 185 StGB – Beleidigung, § 223 StGB – Körperverletzung, § 240 StGB – Nötigung, § 241 StGB – Bedrohung, § 123 StGB – Hausfriedensbruch gelten auch für Bedienstete, und es ist wichtig diese, auch zur Anwendung zu bringen. Zu oft wurden diese Paragraphen nicht zur Anzeige gebracht, was ein fataler Fehler in der Vergangenheit war. Dieses sollte sich schleunigst ändern, um mehr Schutz und Sicherheit für die Bediensteten einzufordern und künftig Übergriffe und Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte schneller ahnden zu können.“

Im Anschluss an unsere anstrengende AK-Sitzung unternahmen wir einen Ausflug auf die **Drachenburg Königswinter**, um dem Bösen ganz nahe zu sein. Ein gelungener Ausflug, welcher uns noch lange in Erinnerung bleiben wird.

*Ingrid Bernhardt
Bundesfrauenvertretung*

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: Anja Müller – Geschäftsstelle BSBD, Waldweg 50, 21717 Deinste

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Urteil vom 07. Juni 2017 – Aktenzeichen: 3 A 1058/15 –,
Quelle: @juris

Zahlung eines höheren kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag

Orientierungssatz

1. Ein Beamter, der die Zahlung eines höheren kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag begehrt, ist zur Bezifferung seines Antrages nicht verpflichtet.(Rn.21)
2. Besoldungsempfänger haben für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes.(Rn.26)
3. Auf der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a., BVerfGE 99, 300, beruht weiterhin die Befugnis der Verwaltungsgerichte, auf der Grundlage dieser Vorgaben zusätzliche Besoldungsanteile über das einfache Gesetz hinaus zu berechnen und in einem Leistungsurteil unmittelbar zuzusprechen.(Rn.27)
4. Es sind nicht solche Änderungen der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die Berechnungsmethode des Bundesverfassungsgerichts aufgetreten, dass diese nicht oder nicht mehr sinnvoll angewendet werden könnte.(Rn.28)
5. Anwendung der Methode des Bundesverfassungsgerichts auf den Einzelfall.(Rn.46)

Verfahrensgang

vorgehend VG Arnsberg, Az: 13 K 1797/13

Diese Entscheidung zitiert Rechtsprechung

Vergleiche BVerfG 2. Senat, 24. November 1998, Az: 2 BvL 26/91

Tenor

Das angefochtene Urteil wird geändert.

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 19.2.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 11.4.2013 verurteilt, dem Kläger für das Jahr 2009 einen Nettobetrag in Höhe von 482,04 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.4.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

1. Der Kläger steht als Finanzbeamter (Besoldungsgruppe A 13) in Diensten des Beklagten. Er ist Vater dreier Kinder, geboren am 25.7.1995, am 19.3.1998 und am 17.1.2000, für die er im Jahre 2009 kindergeldberechtigt war.
2. Mit Schreiben vom 10.11.2009, ergänzt mit Schreiben vom 3.12.2010, stellte der Kläger beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) den Antrag, ihm für die Jahre ab 2009 einen höheren kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag zu zahlen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe entschieden, dass Beamten mit drei oder mehr Kindern pro Kind monatlich (mindestens) ein Betrag i. H. v. 115 % des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs zur Verfügung stehen müsse. Durch den ihm im Jahre 2009 gewährten Familienzuschlag werde dies nicht erreicht. Ursachen dafür seien die steuerliche Belastung und die existenziell notwendige Basiskranken- und -pflegeversicherung. In seine Berechnungen des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs stellte der Kläger auch einen Zuschuss von 100,00 EUR jährlich für Schulbedarf ein. Er ermittelte einen nachzuzahlenden Nettobetrag für das Jahr 2009 i. H. v. 365,18 EUR.
3. Mit Bescheid vom 19.2.2013 lehnte das LBV den Antrag ab. Die Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder seien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG ab dem 1.1.2007 pauschal um 50,00 EUR pro Monat angehoben und fortlaufend angepasst worden. Die Pauschalierung sei zulässig. Auch im Vergleich zu einer „Spitzabrechnung“ werde die amtsangemessene Alimentation von Beamten mit mehr als zwei Kindern in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle sichergestellt. Lediglich in den obersten Besoldungsgruppen könne sich dem Sinn und Zweck einer Pauschalierung entsprechend betragsmäßig eine geringfügige Abweichung ergeben. Eine weitergehende Anpassung würde dazu führen, dass der höchstrichterlich festgelegte Richtwert der Alimentation für dritte und weitere Kinder insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen in einer nicht mehr vertretbaren Höhe überschritten würde. Der Familienzuschlag sei kindbezogen und werde für Kinder von Bezügeempfängern unterschiedlicher Besoldungsgruppen in gleicher Höhe gezahlt.
4. Hiergegen erhob der Kläger unter dem 25.2.2013 Widerspruch. Dem angefochtenen Bescheid lasse sich kein rechnerisches Nachvollziehen der Rechtsprechung des BVerfG entnehmen.
5. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.4.2013 hielt das LBV am angefochtenen Bescheid fest.
6. Der Kläger hat am 23.4.2013 Klage mit der Begründung erhoben, die Größe seines Personalkörpers entbinde

den Beklagten nicht von einer individuellen Prüfung der Besoldung des Klägers nach den Vorgaben des BVerfG. Der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf sei nach der im Jahr 2009 geltenden Rechtslage zu ermitteln und umfasse insbesondere Leistungen zur Bildung und Teilhabe sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

- 7 Der Kläger hatte ursprünglich schriftsätzlich sinngemäß beantragt,
- 8 den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.2.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 11.4.2013 zu verurteilen, ihm für das Jahr 2009 einen Betrag i. H. v. netto 365,18 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.4.2013 zu zahlen.
- 9 Aufgrund mehrerer Neuberechnungen und nachdem der Beklagte die Differenz im Nettoeinkommen des Klägers durch das dritte Kind im Jahr 2009 mit 390,28 EUR monatlich ermittelt hatte, hat der Kläger davon ausgehend seine Unteralimentation für das Jahr 2009 mit netto 587,52 EUR angegeben.
- 10 Der Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,
- 11 die Klage abzuweisen.
- 12 Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Selbst wenn bei der Ermittlung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs sonstige Positionen einbezogen würden, ergebe sich keine Unteralimentation. Kosten der Unterkunft und Heizung seien nicht in den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf einzustellen. Dies ergebe sich aus § 27a Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- 13 Der Kläger verfolgt mit der vom Senat mit Beschluss vom 9.8.2016 zugelassenen Berufung sein Begehren weiter. Das Verwaltungsgericht habe erstinstanzlich fehlerhaft den Klageantrag auf den Betrag von 113,82 EUR beziffert. Zur Auslegung des Klagebegehrens hätte es vielmehr die für das Kalenderjahr 2009 bezifferte Unteralimentation in Höhe von insgesamt netto 293,76 EUR (jeweils 48,96 EUR für die Monate Juli bis Dezember) zugrundelegen müssen. Der von ihm ausgerechnete sozialhilferechtliche monatliche Gesamtbedarf ab Juli 2009 i. H. v. 439,24 EUR ergebe sich wie folgt: Durchschnittlicher Regelsatz 269,00 EUR, Wohnung (11 m² zu 6,46 EUR) 71,06 EUR, Zuschlag für Heizung (20 % der Kaltmiete) 14,21 EUR, Basiskranken- und -pflegeversicherung 27,68 EUR. Maßgeblich seien laut BVerfG hiervon 115 %. Die Kosten der Unterkunft und Heizung könnten für jedes Jahr nur aufgrund derjenigen Berechnungsgrundlagen ermittelt werden, die im Streitjahr aktuell vorlägen. Maßgebend sei immer die im Streitjahr aktuell vorliegende letzte Wohngeldstatistik bzw. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).
- 14 Nachdem der Kläger im Berufungsverfahren zunächst weiter von einer Unteralimentation i. H. v. 293,76 EUR ausgegangen ist, beantragt er nunmehr,
- 15 das angefochtene Urteil zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 19.2.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 11.4.2013 zu verurteilen,

ihm für das Jahr 2009 einen Nettobetrag in Höhe von 482,04 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.4.2013 zu zahlen.

- 16 Der Beklagte beantragt,
- 17 die Berufung zurückzuweisen.
- 18 Die vom BVerfG entwickelten Maßstäbe zur Alimentation kinderreicher Beamter seien zwar grundsätzlich nach wie vor heranzuziehen. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand seien jedoch immer mehr Parameter aus dieser Berechnungsmethode aufgrund von Änderungen besoldungsrelevanter Gesetze und veränderter Tatsachengrundlage nicht mehr unmittelbar anwendbar, sondern müssten fortentwickelt werden. Eine solche Fortentwicklung sei im Hinblick auf die erfolgten Neuregelungen des Sozialhilferechts im SGB XII vorzunehmen. Beträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung seien hingegen nicht in Ansatz zu bringen. Der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf des dritten Kindes betrage 319,00 EUR monatlich: 237,00 EUR durchschnittlicher gewichteter Regelbedarf, 70,00 EUR Unterkunftskosten sowie 12,00 EUR durchschnittliche Heizkosten. Der vom BVerfG vorgenommene pauschalierte Zuschlag von 20 % des Regelsatzes für einmalige Leistungen gelte für das Jahr 2009 nicht mehr. Die einmaligen Leistungen zum Lebensunterhalt seien nach den 2005 neugefassten sozialhilferechtlichen Regelungen fast vollständig in die deutlich angehobenen Regelsätze eingearbeitet worden. Bei den monatlichen Unterkunftskosten sei für ein Kind ein Wohnflächenanteil von 12 m² zu je 5,76 EUR im Monat als angemessen anzusehen. Für die Heizkosten seien 18 % hiervon anzusetzen. Die Mindestalimentation betrage danach 366,85 EUR (319,00 EUR × 115 %). Der ermittelte Differenzbetrag zwischen der Alimentation eines Beamten mit zwei Kindern und eines Beamten mit drei Kindern überschreite die Mindestalimentation. Eine Auszehrung der familienneutralen Gehaltsbestandteile des Klägers wegen des Unterhalts für sein drittes Kind finde damit nicht statt.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 20 Die Berufung des Klägers hat Erfolg.
- 21 Trotz einer zwischenzeitlich abweichenden Bezifferung seines Anspruchs (sowohl höher als auch niedriger) durch den Kläger liegt keine unzulässige Klageerweiterung oder teilweise Klagerücknahme vor. Der Kläger war nicht gehalten, seinen Klageantrag betragsmäßig zu konkretisieren. Nach der ständigen Rechtsprechung des 1. Senats des erkennenden Gerichts dürfen es Kläger bei unbezifferten Klageanträgen belassen, wenn sie Ansprüche auf höhere Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder nach Maßgabe des Beschlusses des BVerfG vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, juris, erheben. Dies ist Ausdruck einer durch das BVerfG selbst vorgezeichneten Pflichten- und Risikoverteilung. Denn nach dem bezeichneten Beschluss (a. a. O., juris, Rn. 72), der für die Beurteilung der Rechtslage auch insoweit zentral ist, ist es vorrangig Sache des Dienstherrn, familienbezogene

- Bezügebestandteile nach dem vorgegebenen Maßstab zu gewähren, im Streitfall sodann der Fachgerichte, diese Ansprüche selbstständig zu berechnen und gegebenenfalls zuzusprechen. Der Dienstherr und die Gerichte - nicht aber der Besoldungsempfänger - haben demnach die komplexen Anforderungen rechtlicher und tatsächlicher Art bei der Berechnung in Vollzug der zitierten Entscheidung des BVerfG zu erfüllen und im Einzelfall betragsmäßig zu konkretisieren. Damit sind zugleich dem jeweiligen Dienstherrn, der den (berechtigten) Anspruch nicht erfüllt, auch die prozessrechtlichen Risiken einer Falschberechnung überbürdet. Aus diesem Grunde ist ein unbezifferter Klageantrag, ebenso wie ein der Höhe nach unzutreffend angegebener Nachzahlungsbetrag (sofern er nicht als unbedingt beansprucht zu betrachten ist), hinreichend bestimmbar, zumal sich der zu beanspruchende Zahlungsbetrag rechnerisch unzweifelhaft ermitteln lässt.
- 22 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.1.2010 - 1 A 908/08 -, juris, Rn. 32 ff. m. w. N.
- 23 Dem schließt sich der erkennende Senat an. Der Kläger hat stets verdeutlicht, die konkrete Berechnung sei Sache des Beklagten, und ist, soweit Berechnungsschritte etwa zum Nettoeinkommen seitens des Beklagten erstmals im Laufe des Klageverfahrens vorgenommen wurden, diesen gefolgt. Dass er sich angesichts einer anfänglichen Verweigerung jeder konkreten Berechnung durch den Beklagten selbst an einer solchen versucht hat, um aufzuzeigen, dass überhaupt eine Unteralimentation vorliegt, geht nicht zu seinen Lasten. Dies gilt auch für die zwischenzeitliche nur auf die Monate Juli bis Dezember 2009 bezogene Antragsfassung, da sie erkennbar auf diesen Bezifferungsversuchen beruhte, denen aber letztlich der Vergleich von Jahreseinkommen zugrundeliegt (Beamte mit zwei und mit drei Kindern sowie Sozialhilfebedarf mit allen in einem Jahr anfallenden Leistungen). Ersichtlich begehrte der Kläger stets den ihm nach der Rechtsprechung des BVerfG zustehenden Familienzuschlag für das ganze Jahr 2009 (§ 88 VwGO).
- 24 Die Berufung ist zulässig und begründet.
- 25 Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht hinsichtlich des Jahres 2009 ein Anspruch auf Zahlung weiterer Familienzuschläge in der tenorierten Höhe zu. Dieser Anspruch ergibt sich unmittelbar aus der Vollstreckungsanordnung des BVerfG nach § 35 BVerfGG im Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, Entscheidungsformel zu 2., zweiter Teil, juris (im Folgenden: Vollstreckungsanordnung).
- 26 Danach haben Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes, der sich nach Maßgabe der Gründe zu C. III. 3. errechnet. Die Rechtsfolge ist in den Gründen zu C. III. 3. (a. a. O., juris, Rn. 57 ff.) in Form von Berechnungsvorgaben so präzisiert, dass der konkrete Nachzahlungsbetrag abhängig von den tatbestandsrelevanten Verhältnissen des Einzelfalls (im Wesentlichen der Besoldungsgruppe und der Zahl der Kinder) grundsätzlich ohne weiteres - mit Ausnahme gewisser Unschärfen bei den sonstigen Eingangsdaten - berechnet werden kann. Diese Beträge von sich aus zu gewähren, war der Beklagte verpflichtet. Auf der Vollstreckungsanordnung beruht auch die weitere Befugnis der Verwaltungsgerichte, auf der Grundlage dieser Vorgaben zusätzliche Besoldungsanteile über das einfache Gesetz hinaus zu berechnen und in einem Leistungsurteil unmittelbar zuzusprechen.
- 27 I. Die Vollstreckungsanordnung ist weiterhin anwendbar und nicht erledigt. Eine solche Erledigung könnte entweder dadurch eintreten, dass der Gesetzgeber zwischenzeitlich aus eigener Kompetenz Maßstäbe bildet und Parameter festlegt, nach denen die Besoldung der kinderreichen Beamten bemessen und der Bedarf eines dritten und jedes weiteren Kindes ermittelt wird,
- 28 vgl. BVerfG, Urteil vom 17.6.2004 - 2 C 34.02 -, juris, Rn. 26,
- 29 oder aber dadurch, dass infolge einer Änderung der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen die Berechnungsmethode des Bundesverfassungsgerichts nicht oder nicht mehr sinnvoll angewendet werden kann.
- 30 Vgl. BVerfG, Urteil vom 13.11.2008 - 2 C 16.07 -, juris, Rn. 9; OVG NRW, Urteil vom 27.2.2008 - 1 A 30/07 -, juris, Rn. 37, 40.
- 31 Beides ist für das streitgegenständliche Besoldungsjahr nicht der Fall.
- 32 1. Der Gesetzgeber hat nicht abweichende Maßstäbe gebildet und Parameter festgelegt, nach denen die Besoldung der kinderreichen Beamten bemessen und der Bedarf eines dritten und jedes weiteren Kindes ermittelt wird.
- 33 Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Gesetzgeber sich für eine Orientierung an einem anderen Referenzsystem als dem durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für das dritte und weitere Kinder entschieden hätte. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen des LbV im angefochtenen Bescheid, dass die amtsangemessene Alimentation von Beamten mit mehr als zwei Kindern gerade unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG erfolgen soll. Dies lag auch der pauschalen Erhöhung des Familienzuschlags in Nordrhein-Westfalen um monatlich 50,00 EUR für dritte und weitere Kinder zum 1.1.2007 zugrunde,
- 34 vgl. LT-Drs. 14/5198, S. 32,
- 35 der anschließend nur noch entsprechend der allgemeinen Besoldungsanpassungen fortgeschrieben wurde. Für die Annahme des Beklagten, ab einer bestimmten Besoldungsgruppe dürfe der so zu berechnende Betrag systematisch unterschritten werden, bietet der Beschluss des BVerfG vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, juris, keinen Anhaltspunkt. Insbesondere ist eine geeignete Begründung dafür nicht, andernfalls würden Beamte unterer Besoldungsgruppen besser gestellt als erforderlich. Die Vollstreckungsanordnung zielt nicht auf einen (absoluten) Betrag, der (in unteren Besoldungsgruppen) nicht überschritten werden soll, sondern auf die nach Art. 33 Abs. 5 GG geschuldete, dem jeweiligen Amt angemessene Mindestalimentation („Minimum an Lebenskomfort“, „Mindestabstand“).

- 36 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, juris, Rn. 43 und 62.
- 37 Diese steht auch Beamten in höheren Besoldungsgruppen ungeschmälert zu.
- 38 2. Es sind auch nicht solche Änderungen der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die Berechnungsmethode des Bundesverfassungsgerichts aufgetreten, dass diese nicht oder nicht mehr sinnvoll angewendet werden könnte.
- 39 Dies ist für die Jahre 2000 bis 2004 höchstrichterlich entschieden.
- 40 Vgl. BVerwG, Urteile vom 13.11.2008 - 2 C 16.07 -, juris, Rn. 9, vom 17.12.2008 - 2 C 42.08 -, juris, Rn. 11, und vom 17.6.2004 - 2 C 34.02 -, juris, Rn. 11.
- 41 Auch für die Jahre ab 2005 war nach einhelliger Rechtsprechung die Vollstreckungsanordnung als Anspruchsgrundlage heranzuziehen und nicht infolge von Änderungen der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen im Zuge der Neuregelung des Sozialhilferechts im SGB XII, das an die Stelle des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) trat, gegenstandslos geworden.
- 42 Vgl. jeweils m. w. N. OVG NRW, Urteile vom 24.11.2010 - 3 A 1761/08 -, juris, Rn. 31 ff., und vom 22.1.2010 - 1 A 908/08 -, juris, Rn. 123 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.6.2016 - 4 S 1094/15 -, juris, Rn. 43 (auch mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG zur Amtsangemessenheit der R- und A-Besoldung); OVG Rh.-Pf., Urteil vom 5.12.2008 - 10 A 10502/08 -, juris, Rn. 26.
- 43 Nach Auffassung des Senats ist sie auch für die Jahre ab 2009 trotz Änderungen im Sozialhilferecht hinsichtlich Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie der Übernahme von privaten Kranken- und Pflegeversicherungskosten noch sinnvoll anwendbar.
- 44 Ebenso für das Jahr 2009: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.6.2016 - 4 S 1094/15 -, juris, Rn. 43; a. A. für die Jahre 2011 bis 2015: VG Köln, Urteile vom 3.5.2017 - 3 K 3895/12, 3 K 6197/12 und 3 K 3147/13 -, n. v., sowie Vorlagebeschlüsse vom 3.5.2017 - 3 K 4913/14, 3 K 6173/14 und 3 K 7038/15 -, n. v.
- 45 Dies verdeutlichen die folgenden Ausführungen dazu, wie die Vollstreckungsanordnung sich vor dem Hintergrund der sozialhilferechtlichen Änderungen auf die Alimentation des Klägers für das streitgegenständliche Jahr und deren Eignung zur amtsangemessenen Deckung des pauschalierten Bedarfs für sein drittes Kind auswirkt.
- 46 II. Bei strikter Anwendung der in ihr in Bezug genommenen Berechnungsmethode, zu deren Modifikation nur der Gesetzgeber oder das BVerfG selbst befugt wären,
- 47 vgl. BVerwG, Urteil vom 17.6.2004 - 2 C 34.02 -, juris, Rn. 30,
- 48 ergibt sich der tenorierte Nachzahlungsbetrag.
- 49 1. Um zu ermitteln, ob die Besoldung eines Beamten mit mehr als zwei Kindern den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, ist zunächst pauschalierend und typisierend nach den vom BVerfG im Beschluss vom 24.11.1998 vorgegebenen Maßstäben (a. a. O., unter C. III. 2., juris, Rn. 56) das Nettoeinkommen gegenüberzustellen, das ein Beamter derselben Besoldungsgruppe einerseits mit zwei Kindern und andererseits mit drei oder mehr Kindern hat. Dass die Kirchensteuer danach mit 8 % geringfügig anders zu bemessen ist als sie tatsächlich in Nordrhein-Westfalen angesetzt wird (9 %),
- 50 vgl. OVG NRW, Urteil vom 6.10.2006 - 1 A 1927/05 -, juris, Rn. 54,
- 51 stellt die dortige Anwendbarkeit der Vollstreckungsanordnung ersichtlich nicht in Frage. Die so ermittelte Differenz beträgt bezogen auf den Kläger für das Jahr 2009 unstrittig 390,28 EUR monatlich. Auch der Senat hält die dazu im erstinstanzlichen Verfahren übersandte Berechnung des LBV für zutreffend.
- 52 2. Dieser Betrag liegt um monatlich 40,17 EUR (für das Jahr 2009 insgesamt um 482,04 EUR) unterhalb des um 15 % erhöhten sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs („15 v. H.-Betrag“),
- 53 vgl. zu dem verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der der Sozialhilfe obliegenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem Beamten und seiner Familie geschuldeten Unterhalt: BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, unter C. III. 3., juris, Rn. 57,
- 54 von 430,45 EUR.
- 55 3. Der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf für dritte und weitere Kinder beträgt für das Jahr 2009 monatlich 374,30 EUR ($\times 1,15 = 430,45$ EUR).
- 56 Für seine Berechnung hat das BVerfG im Einzelnen vorgegeben, dass sich dieser zunächst durch Bildung eines Durchschnittsregelsatzes nach § 22 des damaligen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) für das bisherige (alte) Bundesgebiet ergebe. Hinzuzurechnen sei ein durchschnittlicher Zuschlag von 20 % zur Abgeltung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt, ferner die Kosten der Unterkunft ausgehend von einem Wohnbedarf von 11 m² pro Kind. Zugrunde zu legen sei insoweit die vom Statistischen Bundesamt in der so genannten 1 %-Gebäude- und Wohnungsstichprobe 1993 ermittelte Durchschnittsmiete in den alten Bundesländern von 9,53 DM je qm, die anhand des Mietenindex des Statistischen Bundesamtes zurückgerechnet und fortgeschrieben worden sei. Schließlich seien die Energiekosten für ein Kind mit 20 % der Kaltmiete zu berücksichtigen.
- 57 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, juris, Rn. 58.
- 58 Mit zunehmendem zeitlichen Abstand können immer mehr Parameter dieser 1998 entwickelten Berechnungsmethode aufgrund von Änderungen besoldungserheblicher Gesetze und veränderter Tatsachengrundlagen nicht mehr unmittelbar angewandt werden, sondern müssen im Lichte der Entscheidung fortentwickelt werden.
- 59 Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.5.2010 - 2 C 10.10 -, juris, Rn. 17 m. w. N.

- 60 Die einzelnen Summanden des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs (374,30 EUR) für das dritte und weitere Kinder im Jahr 2009 belaufen sich auf 236,78 EUR (Durchschnittsregelsatz, s. u. a)), 47,36 EUR (20%-Zuschlag zum Regelsatz, s. u. b)), 75,13 EUR (Kosten der Unterkunft, s. u. c)) und 15,03 EUR (Heizkostenzuschlag, s. u. d)).
- 61 a) Einer Fortentwicklung bedarf es insbesondere im Hinblick auf die zum 1.1.2005 erfolgte Neuregelung des Sozialhilferechts (früher BSHG) im SGB XII. Der Regelsatz ist nunmehr den dortigen Regelungen zu entnehmen.
- 62 Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.2.2008 - 1 A 30/07 -, juris, Rn. 61.
- 63 Stattdessen auf das Erwerbsfähige betreffende - mithin grundsätzlich ebenfalls erwerbsfähigen Besoldungsempfängern evtl. näherstehende - gänzlich neugeschaffene Referenzsystem des SGB II abzustellen, überschritte den Rahmen einer bloßen Fortschreibung der Vollstreckungsanordnung und bliebe dem BVerfG vorbehalten. Dessen Befassung ist aber wegen des praktischen Gleichlaufs der Leistungshöhen in SGB II und XII nicht geboten.
- 64 In NRW war der Regelsatz für die Zeit ab dem 1.7.2008 bzw. 1.7.2009 in verschiedenen Bedarfsstufen in der Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 10.6.2008 (GV. NRW. 2008, S. 473) bzw. 9.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 335) geregelt: 211,00 EUR monatlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. 215,00 EUR monatlich bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und 251,00 EUR monatlich vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; 281,00 EUR bzw. 287,00 EUR monatlich vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies entspricht der damaligen Regelsatzhöhe in den übrigen „Alten Bundesländern“.
- 65 Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.6.2016 - 4 S 1094/15 -, juris, Rn. 105 f.
- 66 Es ist ein Durchschnittswert über alle (zwei bzw. drei) Altersgruppen zu bilden, wobei eine Gewichtung nach der Zahl der von der jeweiligen Altersgruppe umfassten Lebensjahre zu erfolgen hat.
- 67 Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.6.2016 - 4 S 1094/15 -, juris, Rn. 103.
- 68 Dies ergibt monatlich gerundet 226,56 EUR $((14 \times 211 + 4 \times 281) / 18)$ für die Monate Januar bis Juni 2009 und monatlich 247,00 EUR $((6 \times 215 + 8 \times 251 + 4 \times 287) / 18)$ für die Monate Juli bis Dezember 2009, gemittelt mithin 236,78 EUR.
- 69 b) Ausgehend von diesem durchschnittlichen Regelsatz beläuft sich der vorzunehmende Zuschlag in Höhe von 20 % auf monatlich 47,36 EUR. Hinsichtlich dieses Berechnungsparameters zur Abgeltung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt ist für das Jahr 2009 keine Fortentwicklung erforderlich.
- 70 aa) Er ist für das streitgegenständliche Jahr nicht aufgrund Konsumtion durch den Regelsatz vollständig entfallen.
- 71 A. A. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.6.2016 - 4 S 1094/15 -, juris, Rn. 101.
- 72 Auch wenn nach den 2005 neu gefassten sozialhilferechtlichen Regelungen für volljährige Hilfebedürftige die früheren „einmaligen Leistungen“ zunächst nahezu vollständig in die deutlich angehobenen Regelsätze eingearbeitet worden sein sollten,
- 73 vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.6.2016 - 4 S 1094/15 -, juris, Rn. 101; vgl. aber auch zum nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennenden einmaligen Bedarf der Kosten einer Einzugsrenovierung als Kosten der Unterkunft LSG NRW, Urteil vom 23.3.2011 - L 12 SO 582/10 -, juris, Rn. 43,
- 74 trifft dies für Kinder und Jugendliche im Jahr 2009 nicht (mehr) zu. Durchgehend, d.h. über den Wechsel vom BSHG zum SGB XII hinaus, waren gesetzlich gerade (auch) für diese Gruppe der Hilfebezieher einmalige Leistungen vorgesehen für „Erstausstattung bei Geburt“ (zunächst aufgespalten in § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, was Babykleidung anging, und in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, was sonstige Babyerstaussstattung anging, zwischenzeitlich einheitlich in § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII geregelt), „Erstausstattungen für die Wohnung“ (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII), worunter etwa auch die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes fällt, wenn das Kind dem „Gitterbett“ entwachsen ist,
- 75 vgl. BSG, Urteil vom 23.5.2013 - B 4 AS
- 76 79/12 R -, juris, Rn. 15,
- 77 und „mehrtägige Klassenfahrten“ (zunächst § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII, zwischenzeitlich § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Während von den diesen Leistungen zugrundeliegenden Bedarfen durchaus mehrjährig kein einziger akut werden konnte, ist mit Wirkung zum 1.1.2009 für jedes Schuljahr eine zusätzliche Leistung in Höhe von 100,00 EUR vorgesehen (zunächst § 28a Satz 1 SGB XII, zwischenzeitlich § 34 Abs. 3 SGB XII aufgespalten in einmal 70,00 EUR und einmal 30,00 EUR).
- 78 bb) Eine abweichende Bemessung der Höhe des seitens des BVerfG vorgegebenen Prozentsatzes des jeweiligen Regelsatzes oder eine anderweitige konkrete Bezifferung dieses Zuschlags ist dem Senat ohnehin verwehrt.
- 79 A. A. möglicherweise VGH Bad.-Württ., Urteil vom 6.6.2016 - 4 S 1094/15 -, juris, Rn. 111.
- 80 Damit verließ er den Rahmen der Vollstreckungsanordnung. Dies bliebe dem BVerfG selbst vorbehalten.
- 81 Eine erneute Befassung des BVerfG zu diesem Zwecke ist jedoch nicht geboten.
- 82 A. A. für die Jahre 2013 bis 2015 und die Besoldungsstufe R2 VG Köln, Vorlagebeschlüsse vom 3.5.2017 - 3 K 4913/14, 3 K 6173/14 und 3 K 7038/15 -, n. v.
- 83 Der Senat hält die geltende Rechtslage (gesetzliche Besoldung zuzüglich der sich aus der Vollstreckungsanordnung ergebenden Beträge) nicht für wegen Verstoßes gegen den Alimentationsgrundsatz verfassungswidrig (vgl.

- Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG). Der sich für den Zuschlag ergebende monatliche Betrag in Höhe von 47,36 EUR ist weder deutlich überhöht noch eklatant unzureichend, um in Zusammenschau mit den übrigen Berechnungsparametern den für das BVerfG maßstabsbildenden sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf ordnungsgemäß abzubilden.
- 84 Zusätzlich zum Betrag in Höhe von 100,00 EUR für jedes Schuljahr (§ 28a Satz 1 SGB XII a. F.) sind auch die Bedarfe nach § 31 SGB XII a. F. pauschaliert abzudecken. Die Einbeziehung aller einmaligen Leistungen - gewichtet nach ihrer Häufigkeit (Durchschnittsbetrag) - entspricht dem Wesen der Vollstreckungsanordnung. Das BVerfG hat seinerzeit den 20 %-Zuschlag zum Regelsatz nicht nur nach besonders typischen Bedarfspositionen, sondern ohne derartige Einschränkung, mithin nach dem durchschnittlichen Anfall aller einmaligen Leistungen bemessen („zur Abgeltung einmaliger Leistungen zum Lebensunterhalt“).
- 85 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, juris, Rn. 58.
- 86 Schon vor der Vollstreckungsanordnung hatte sich in der höchstrichterlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ein Zuschlag gerade für die durchschnittlich gewährten Sonderleistungen etabliert.
- 87 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.5.1990 - 1 BvL 20/84 u. a. -, juris, Rn. 124; BVerfG, Urteil vom 20.6.1996 - 2 C 7.95 -, juris, Rn. 33.
- 88 Damals ausdrücklich vorgesehene einmalige Leistungen zur Instandhaltung der Wohnung oder „für besondere Anlässe“ (§ 21 Abs. 1a Nr. 5 und 7 BSHG) fielen keineswegs häufiger an und waren mithin nicht typischer als etwa Klassenfahrten bei schulpflichtigen Kindern (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII a. F.).
- 89 Die Größenordnung des 20 %-igen Zuschlages erscheint auch noch vor dem Hintergrund vertretbar, dass anders als 1998 private Kranken- und Pflegeversicherungskosten seit 1.1.2009 zwingend in angemessenem Umfang zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf zählen, § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 4 SGB XII. Bis dahin hatte der Sozialhilfeträger Ermessen, ob er Krankenversicherungskosten übernahm (§ 32 Abs. 2 Satz 1 SGB XII a. F. bzw. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSHG), was dann auch für die damit zusammenhängenden Pflegeversicherungskosten galt (§ 32 Abs. 3 SGB XII a. F. bzw. § 13 Abs. 3 BSHG), oder im Einzelfall - entsprechend einer einmaligen Leistung - Krankenhilfe/Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII bzw. § 37 BSHG) bzw. Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII bzw. §§ 68 ff. BSHG) erbrachte.
- 90 Vgl. zur Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungskosten bei der Bestimmung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums BVerfG, Beschlüsse vom 13.2.2008 - 2 BvL 1/06 -, juris, Rn. 113 ff., und vom 17.11.2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, juris, Rn. 94.
- 91 Verbesserungen im Beihilfebereich für die ganze Familie durch das dritte Kind, die etwaige Mehrkosten für die private Kranken- und Pflegeversicherung ausgleichen könnten, wie in § 12 Abs. 1 Satz 2 der nordrhein-westfälischen Beihilfeverordnung vom 27.3.1975, GV. NRW. S. 332 ff., gibt es in Nordrhein-Westfalen bereits seit der Elften Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 7.5.1993, GV. NRW. S. 260, nicht mehr. Einen eigenständigen Berechnungsparameter der Bedarfsberechnung für private Kranken- und Pflegeversicherungskosten - ggf. unter entsprechender Kürzung des Prozentsatzes des Zuschlags für einmalige Leistungen - zu begründen oder die Nettoeinkommensberechnung diesbezüglich zu modifizieren,
- 92 BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, juris, Rn. 94,
- 93 ist dem die Vollstreckungsanordnung lediglich anwendenden Senat verwehrt.
- 94 Die vom Kläger zur Illustration angestellten konkreten Berechnungen mit den Kosten seines dritten Kindes für Bedarfe, die nach § 28a Satz 1 SGB XII a. F. bzw. § 32 Abs. 5 Sätze 1 und 4 SGB XII anerkennungsfähig sind, betreffen lediglich seinen Einzelfall, der aber nicht Maßstab für den pauschalierenden 20 %-Zuschlag in der Vollstreckungsanordnung ist.
- 95 c) Hinzuzurechnen ist des Weiteren ein Zuschlag für die Kosten der Unterkunft ausgehend von einem Wohnbedarf von 11 qm für das Kind. Anders als die Beteiligten meinen, sind insofern nicht 12 qm anzusetzen. Dieser Wert findet sich zwar etwa im Sechsten bis 11. Existenzminimumbericht,
- 96 jeweils unter 5.1.3: 11. Existenzminimumbericht, BT-Drs. 18/10220, S. 7; 10. Existenzminimumbericht, BT-Drs. 18/3893, S. 7; Neunter Existenzminimumbericht, BT-Drs. 17/11425, S. 5; Achter Existenzminimumbericht, BT-Drs. 17/5550, S. 6; jeweils unter 5.1.2: Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht), BT-Drs. 16/11065, S. 5; Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2008 (Sechster Existenzminimumbericht), BT-Drs. 16/3265, S. 4,
- 97 ist dort aber gerade als Durchschnittswert für jedes einer beliebigen Anzahl von Kindern angegeben. Ermittelt wurde er vor dem Hintergrund eines durchschnittlichen Wohnbedarfs bei 1-Kind-Familien von 15 m² (geringfügig abweichend der 11. Existenzminimumbericht für das nicht streitgegenständliche Jahr 2018: 14-16 qm) und bei 2- und 3-Kind-Familien von 11 m² (geringfügig abweichend der 11. Existenzminimumbericht für das nicht streitgegenständliche Jahr 2018: 11-14 m²) pro Kind. Da es im zu beurteilenden Zusammenhang aber um den Bedarf für das dritte und weitere Kinder geht, sind 1-Kind-Familien nicht maßstabsbildend. Eine Fortschreibung der Parameter der Vollstreckungsanordnung ist mithin lediglich in Bezug auf die Bruttokaltmiete pro qm erforderlich. Im Jahr 2009 betrug die durchschnittliche Bruttokaltmiete pro Monat in den alten Ländern 6,83 EUR je m².
- 98 Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2010, BT-Drs. 17/6280, S. 16.
- 99 Dieser Wert ergibt multipliziert mit 11 m² 75,13 EUR pro Monat. Der Senat sieht - anders als der Kläger - kei-

nen Anlass, spätere Erkenntnisse über die tatsächliche Bruttokaltmiete im Streit-gegenständlichen Jahr auszubilden, nur weil sie erst nach Ablauf dieses Jahres veröffentlicht wurden. Auch das BVerfG hat bei Ausspruch der Vollstreckungsanordnung auf nachträgliche Erkenntnisse aus den Jahren 1993 und 1997 abgestellt, obwohl es über die Besoldung für die Jahre ab 1988 zu entscheiden hatte.

100 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u.a. -, juris, Rn. 1 und 58.

101 d) Der Zuschlag von 20 % der anteiligen Durchschnittsmiete (durchschnittlichen Bruttokaltmiete) zur Abgeltung der auf das Kind entfallenden Heizkosten entspricht mithin 15,03 EUR pro Monat. Hinsichtlich des Prozentsatzes ist die Berechnungsvorgabe des BVerfG bindend. Nur ergänzend ist mitzuteilen, dass dieser Wert über die Jahre gesehen bei allen Schwankungen weiter realitätsnah erscheint. Aus den Existenzminimumberichten des letzten Jahrzehnts lassen sich ausgehend von den dort zugrundegelegten 12 m² Wohnfläche pro Kind folgende Prozentsätze errechnen: 20 % für das Jahr 2016 (16,00 EUR Heiz- bei 80,00 EUR Unterkunftskosten), 19,2 % für das Jahr 2015 (15,00 EUR zu 78,00 EUR),

102 vgl. 10. Existenzminimumbericht, unter 5.1.3 und 5.1.4, BT-Drs. 18/3893, S. 7,

103 22,4 % für das Jahr 2014 (17,00 EUR zu 76,00 EUR),

104 vgl. Neunter Existenzminimumbericht, unter 5.1.3 und 5.1.4, BT-Drs. 17/11425, S. 6,

105 20,5 % für das Jahr 2012 (15,00 EUR zu 73,00 EUR),

106 vgl. Achter Existenzminimumbericht, unter 5.1.3 und 5.1.4, BT-Drs. 17/5550, S. 6,

107 24,2 % für das Jahr 2010 (17,00 EUR zu 70,00 EUR),

108 vgl. Siebenter Existenzminimumbericht, unter 5.1.3 und 5.1.4, BT-Drs. 16/11065, S. 5,

109 und 20,9 % für das Jahr 2008 (14,00 EUR zu 67,00 EUR).

110 Vgl. Sechster Existenzminimumbericht, unter 5.1.3 und 5.1.4, BT-Drs. 16/3265, S. 4.

111 III. Der Anspruch auf Prozesszinsen beruht auf § 90 VwGO i. V. m. §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

112 IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 709 Satz 2, 711 ZPO.

113 Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, §§ 132 Abs. 2 VwGO, 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, 127 BRRG.

Quelle: ©juris GmbH



Der **Bund der Strafvollzugsbediensteten** vertritt, unter dem Dach des **DBB**, bundesweit die Interessen der 38.000 Bediensteten im Justizvollzug. Er ist mit rund 25.000 Mitgliedern die größte gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Besonders wegen der seit 1. Januar 2008 veränderten Länderkompetenzen ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit der **BSBD**-Landesbünde notwendig. Die Aufgaben der Strafvollzugsbediensteten sind überaus vielfältig, anspruchsvoll und herausfordernd. Die Gesellschaft erwartet von

uns eine effektive Resozialisierung von Straftätern ebenso, wie den sicheren Schutz vor weiteren Straftaten. Die Bediensteten des Strafvollzuges bewegen sich folglich bei Tag und Nacht und an 365 Tagen im Jahr in einem Konflikt- und Spannungsfeld.

Der **BSBD**, der rund 70 Prozent aller Strafvollzugsbediensteten gewerkschaftlich organisiert, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Interessen des Strafvollzuges und die der Kolleginnen und Kollegen wirksam zu vertreten, damit diese nicht von der Politik übersehen werden können. Der **BSBD** tritt für die angemessene Teilhabe der Strafvollzugsbediensteten am wirtschaftlichen Erfolg unserer Gesellschaft ein, kämpft aber zugleich für angemessene Rahmenbedingungen für einen behandlungsorientierten Strafvollzug in Deutschland.

Ein hoher Organisationsgrad und die bundesweite Bündelung und Vernetzung der Gewerkschaftsarbeit ist für die effektive Vertretung der Belange der Kolleginnen und Kollegen unerlässlich, um öffentlich Gehör zu finden. Je mehr Menschen von der Sicherheit schaffenden Wirkung des Vollzuges und von den berechtigten Forderungen des Strafvollzuges überzeugt werden können, desto eher wird die Politik bereit sein, unsere berechtigten Forderungen Stück für Stück zu erfüllen. „Um einer interessierten Öffentlichkeit, aber auch den Kolleginnen und Kollegen zu vermitteln, dass eine starke und eigenständige gewerkschaftliche Interessenvertretung unverzichtbar ist, hat der **BSBD** einen Imagefilm erstellt, der sowohl einen Einblick in den Vollzug gewährt als auch das Erfordernis zur solidarischen Wahrnehmung der eigenen Interessen betont.

Der Imagefilm kann unter www.bsbd.de aufgerufen werden.

Der BSBD ist die größte gewerkschaftliche Interessenvertretung der Strafvollzugsbediensteten in Deutschland.

Begründung des Gesamturteils einer im Ankreuzverfahren erstellten dienstlichen Beurteilung

Leitsatz:

Eine im sog. Ankreuzverfahren erstellte dienstliche Beurteilung muss in der Regel eine Begründung des Gesamturteils enthalten. Diese ist ein materieller Bestandteil der dienstlichen BeBVerwG 2 C 51.16 VG München – 29.07.2014 – AZ: VG M 21 K 12.2457 VGH München – 10.05.2016 – AZ: VGH 6 BV 14.1885 Beurteilung und kann nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden.

Gründe:

Der Kläger steht als Zollamtmann (Besoldungsgruppe A 11 BBesO) im Dienst der Beklagten. Er wendet sich gegen seine dienstliche Beurteilung zum Stichtag 31. Juli 2010, die im Ankreuzverfahren nach den Vorgaben der „Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung und der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ vom 23. Juni 2010 erstellt worden ist.

In den danach zur Bewertung vorgegebenen 29 Einzelkompetenzen erhielt der Kläger in 13 Fällen die Stufe C, bei 16 Merkmalen wurde ihm die Stufe D zuerkannt. Im Gesamturteil hat der Kläger die Stufe „In vollem Umfang den Anforderungen entsprechend“, 7 Punkte, erhalten. Individuelle textliche Ergänzungen enthält die dienstliche Beurteilung nicht. Im Widerspruchsverfahren hat der Kläger erfolglos Einwendungen hinsichtlich der ausreichenden Kenntnis des Beurteilers erhoben und die fehlende Plausibilisierung des Gesamturteils sowie das Fehlen einer textlichen Begründung gerügt.

Die auf erneute Beurteilung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte das Gesamturteil und die Gewichtung der Einzelnoten erläutert: Angesichts der in den Einzelkompetenzen erzielten Bewertungen sowie einer vergleichenden Bewertung mit allen anderen zu beurteilenden Beamten der Besoldungsgruppe A 11 des betreffenden Hauptzollamts liege der Kläger im Grenzbereich der Ausprägungsgrade C und D.

Es sei daher nur eine Beurteilung mit 6 (oberste Punktzahl für D) oder 7 Punkten (unterste Punktzahl für C) in Betracht gekommen. Da der Beurteiler von der Einstufung D zugunsten des Klägers abgesehen habe, dränge sich die zuerkannte Gesamtnote von 7 Punkten dergestalt auf, dass eine weitere Begründung hierzu entbehrlich gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat das verwaltungsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Beklagte zur erneuten Beurteilung verpflichtet. Weder die dienstliche Beurteilung selbst noch der Widerspruchsbescheid habe eine Begründung des Gesamturteils enthalten.

Die nachträgliche Begründung des Gesamturteils erst im gerichtlichen Verfahren scheide jedoch aus. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten. Sie beantragt, das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2016 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 29. Juli 2014 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs verstößt nicht gegen revisionelles Recht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Die fehlende Begründung des Gesamturteils einer im Ankreuzverfahren erstellten

dienstlichen Beurteilung kann nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden (1.). Der Kläger hat Anspruch auf eine Neuurteilung, obwohl die Vergabe eines besseren Gesamturteils auf Grundlage der festgestellten Einzelbewertungen hier nicht in Betracht kommt (2.).

1. Die Begründung des Gesamturteils ist ein materieller Bestandteil der dienstlichen Beurteilung selbst und kann nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden.

a) Nach § 21 Satz 1 BBG sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten regelmäßig zu beurteilen. Die dienstliche Beurteilung schließt gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 BLV mit einem Gesamturteil, das nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab unter Berücksichtigung der Anforderungen des Amtes zu bilden ist. Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens sind nicht normativ vorgegeben, hierzu verweist die Bundeslaufbahnverordnung auf die von der obersten Dienstbehörde – oder einer von dieser ermächtigten Behörde – erlassenen Beurteilungsrichtlinien (§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 BLV).

Der Dienstherr kann das Beurteilungssystem demnach grundsätzlich nach seinen Vorstellungen und den Erfordernissen seines Geschäftsbereichs gestalten. Diese Befugnis umfasst auch die Aufstellung einer Notenskala und die Festlegung, welcher Begriffsinhalt den einzelnen Notenbezeichnungen zukommt. Der Dienstherr hat damit auch die Möglichkeit, die Gesamtnote einer dienstlichen Beurteilung durch eine Zahl auszudrücken (BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 1994 – 2 B 5.94 – Buchholz 232.1 § 40 BLV Nr. 16).

b) Sieht das Beurteilungssystem – wie hier – ein Ankreuzverfahren für vorgegebene Einzelbewertungen vor, bedarf das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung in der Regel einer Begründung (BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 30 ff.).

Gesamturteil und Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Sinne miteinander übereinstimmen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt. Das abschließende Gesamturteil ist durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden. Diese Gewichtung bedarf schon deshalb einer Begründung, weil nur so die Einhaltung gleicher Maßstäbe gewährleistet, das Gesamturteil nachvollzogen und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann.

Dies gilt insbesondere, wenn die in der dienstlichen Beurteilung ausgewiesenen Einzelmerkmale im Ankreuzverfahren erstellt worden sind und die Bildung des Gesamturteils so einer zusammenfassenden Wertung bedarf (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 32 f.; Beschluss vom 21. Dezember 2016 – 2 VR 1.16 - NVWZ 2017, 475 Rn. 39 f.). Erst durch die Ausführungen einer textlichen Begründung wird erkennbar, wie das Gesamturteil aus den Einzelbewertungen hergeleitet und welches Gewicht den einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkten gegeben worden ist.

Die Anforderungen an die Begründung für das Gesamturteil sind dabei umso geringer, je einheitlicher das Leistungsbild bei den Einzelbewertungen ist. Gänzlich entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil jedoch nur dann, wenn im konkreten Fall eine andere Note nicht in Betracht kommt, weil sich die vergebene Note - vergleichbar einer Ermessensreduzierung auf Null – geradezu aufdrängt (BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 37). Eine derartige Konstellation scheidet im Fall des Klägers angesichts der uneinheitlichen Notenvergabe in den Einzelmerkmalen seiner

dienstlichen Beurteilung aus. Klarstellend und zur Abgrenzung von anderen Fallkonstellationen sei betont, dass das Erfordernis der Begründung des Gesamturteils in der Rechtsprechung des Senats für dienstliche Beurteilungen entwickelt wurde, die im Ankreuzverfahren erstellt werden. Nicht davon erfasst sind daher dienstliche Beurteilungen, die sich in einem individuell erstellten Text (Fließtext) zu Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des zu Beurteilenden verhalten und bei denen sich schon aus diesen textlichen Ausführungen sowohl das Gewicht ergibt, das den jeweiligen Einzelaussagen beigemessen wird, als auch hinreichend deutlich wird, wie das Gesamturteil aus ihnen hergeleitet wurde.

Das Erfordernis einer Begründung des Gesamturteils von im Ankreuzverfahren erstellten dienstlichen Beurteilung kann ferner dann entfallen, wenn bereits die der dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Beurteilungsrichtlinien (Beurteilungsgrundsätze) hinreichend deutliche Aussagen zum Gewicht der Einzelbewertungen und zur Herleitung (Bildung) des Gesamturteils aus diesen Einzelbewertungen enthalten (vgl. hierzu das Senatsurteil vom heutigen Tag – 2 C 21.16 - Rn. 67 ff., dort zu einer dem nicht genügenden Richtlinienvorgabe, die die Bildung des Gesamturteils durch rein arithmetische Errechnung aus dem Durchschnitt der sämtlich gleichgewichteten Einzelnoten mit kaufmännischer Rundung vorsah).

c) Die Nachholung einer danach erforderlichen Begründung des Gesamturteils einer im Ankreuzverfahren erstellten dienstlichen Beurteilung im gerichtlichen Verfahren ist nicht möglich. Die Begründung des Gesamturteils hat schon in der dienstlichen Beurteilung selbst zu erfolgen (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2016 – 2 VR 1.16 - NVwZ 2017, 475 Rn. 41). Sie ist materieller Bestandteil der dienstlichen Beurteilung selbst. Die nachträgliche Plausibilisierung eines bereits vergebenen Gesamturteils verfehlt auch den Sinn, das Gesamturteil durch eine abschließende Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen bestenauswahlbezogenen Gesichtspunkte zu bilden. Die Begründungspflicht des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung bei uneinheitlichem Leistungsbild zielt auf die Herstellung einer richtigen Entscheidung und nicht auf ihre Darstellung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. - BVerfGE 139, 64 Rn. 130 zur Begründungspflicht bei der Festsetzung der Alimentation). Dies kann durch eine nachträgliche Begründung nicht erreicht werden. Für eine Nachholung der Begründung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung ist - anders als bei der nach wie vor möglichen nachträglichen Plausibilisierung der Einzelnoten - wegen ihrer Funktion der Herstellung einer materiell richtigen Entscheidung kein Raum (vgl. hierzu auch BVerwG, Urteil vom 30. Mai 2013 – 2 C 68.11 - BVerwGE 146, 347 Rn. 21). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Auswahlverfahren, nach der die Gründe einer Auswahlentscheidung nicht erstmals im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dargelegt werden dürfen (BVerfG, Beschluss vom 9. Juli 2007 – 2 BvR 206/07 - BVerfGK 11, 398 <402 f.>). Da die dienstliche Beurteilung die maßgebliche Grundlage für die spätere Auswahlentscheidung darstellt (BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 31), liegt es nahe, diese Erwägungen auch auf die Gründe der Gesamturteilsbildung zu übertragen.

Schließlich kann die Einheitlichkeit und gleiche Anwendung der den dienstlichen Beurteilungen zugrunde liegenden Maßstäbe nur dann hinreichend gewährleistet und ggf. gerichtlich überprüft werden, wenn diese in der dienstlichen Beurteilung offen- und niedergelegt sind. Andernfalls besteht das naheliegende Risiko, dass jeweils nachträglich ein „passendes“ Kriterium für denjenigen Beamten nachgeschoben wird, der ein Rechtsmittel eingelegt hat.

d) Die angegriffene dienstliche Beurteilung ist damit rechtswidrig, weil sie keine Begründung des Gesamturteils enthält und eine Konstellation, in der dies ausnahmsweise entbehrlich gewesen wäre, nicht vorliegt.

2. Dieser Fehler kann den Kläger in seinen Rechten verletzen, obwohl er das nach den Einzelfeststellungen bestmögliche Gesamturteil erhalten hat. Der Kläger hat Anspruch auf eine fehlerfreie dienstliche Beurteilung, die eine Begründung des Gesamturteils enthält.

a) Der Kläger ist in 16 Einzelkompetenzen mit D und in 13 Einzelkompetenzen mit C beurteilt worden. Seine Leistungen liegen daher im Grenzbereich der Ausprägungsgrade C und D, sodass allein fraglich und begründungsbedürftig ist, ob der Kläger im Gesamturteil die beste Punktzahl für den Ausprägungsgrad D – 6 Punkte – oder die niedrigste Punktzahl für den Ausprägungsgrad C – 7 Punkte – erhält.

Im Hinblick auf das Rechtsschutzziel, ein besseres Gesamturteil zu erhalten, kann das Fehlen textlicher Begründungselemente den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzt haben. Ein besseres Gesamturteil als die bereits vergebenen 7 Punkte könnte nicht mehr plausibel auf die Einzelbewertungen gestützt werden. Ein Anspruch hierauf scheidet auf Grundlage der festgestellten Einzelbewertungen aus.

b) Der Kläger hat aber dennoch Anspruch auf eine ordnungsgemäß begründete dienstliche Beurteilung, weil das Fehlen der Begründung des Gesamturteils seiner dienstlichen Beurteilung ihn in künftigen Auswahlverfahren beeinträchtigen kann.

aa) Die Begründung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung ist eine wesentliche Erkenntnis- und Entscheidungsgrundlage in künftigen Auswahlverfahren.

Dem gesetzlichen Regelungssystem in § 21 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 2 BBG liegt die Vorstellung zugrunde, dass die dienstliche Beurteilung an den Auswahlkriterien des Art. 33 Abs. 2 GG zu orientieren ist, damit sie die Grundlage für nachfolgende Auswahlentscheidungen darstellen kann (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 5. September 2007 – 2 BvR 1855/07 - BVerfGK 12, 106 <109> und vom 11. Mai 2011 – 2 BvR 764/11 - BVerfGK 18, 423 <427 f.>; BVerwG, Urteile vom 4. November 2010 – 2 C 16.09 - BVerwGE 138, 102 Rn. 46 und vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 31).

Die dienstliche Beurteilung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, öffentliche Ämter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergeben (Art. 33 Abs. 2 GG). Sie soll den Vergleich mehrerer Beamter miteinander ermöglichen. Für den von ihr erfassten Beurteilungszeitraum enthält die dienstliche Beurteilung Tatsachenermittlung und Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des beurteilten Beamten. Durch die Relation des Gesamturteils zu den Bewertungen in den dienstlichen Beurteilungen anderer Beamter wird ein Vergleich zwischen den Beamten dieser Vergleichsgruppe vorgenommen. Ihre wesentliche Aussagekraft erhält die dienstliche Beurteilung aufgrund ihrer Relation zu den Bewertungen in den dienstlichen Beurteilungen anderer Beamter (BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 13). Ihr kommt daher entscheidende Bedeutung bei nachfolgenden Auswahlentscheidungen des Dienstherrn und der dabei erforderlichen „Klärung einer Wettbewerbssituation“ zu (BVerwG, Urteil vom 11. Dezember 2008 – 2 A 7.07 - Buchholz 232.1 § 41a BLV Nr. 2 Rn. 20). Der Bewerbervergleich im Rahmen einer Auswahlentscheidung hat vor allem anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2016 – 2 BvR 2223/15 - NVwZ 2016, 764 Rn. 70).

Gerade aus dieser besonderen Bedeutung der dienstlichen

Beurteilung als primär maßgebliche Grundlage bei einem späteren Leistungsvergleich in einem an Art. 33 Abs. 2 GG zu messenden Auswahlverfahren rechtfertigt sich auch das individuelle Begründungserfordernis für das Gesamturteil (BVerwG, Beschluss vom 20. Juni 2013 – 2 VR 1.13 - BVerwGE 147, 20 Rn. 21; Urteil vom 17. September 2015 – 2 C 27.14 - BVerwGE 153, 48 Rn. 34). Dies gilt insbesondere bei Bewerbern mit im Wesentlichen gleichem Gesamturteil. Denn hier muss der Dienstherr im Auswahlverfahren die für das Beförderungsamts wesentlichen Einzelaussagen der dienstlichen Beurteilungen weiter vergleichen (vgl. BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 5. September 2007 – 2 BvR 1855/07 - BVerfGK 12, 106 <108> und vom 4. Oktober 2012 – 2 BvR 1120/12 - BVerfGK 20, 77 <81>) und Differenzierungen in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis nehmen (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011 – 2 C 19.10 - BVerwGE 140, 83 Rn. 17; Beschlüsse vom 22. November 2012 – 2 VR 5.12 - BVerwGE 145, 112 Rn. 36 und vom 20. Juni 2013 – 2 VR 1.13 - BVerwGE 147, 20 Rn. 46). Ohne die erforderliche Begründung des Gesamturteils stellt die dienstliche Beurteilung des Klägers damit keine hinreichende Grundlage für den Leistungsvergleich in einem Auswahlverfahren dar.

bb) Ohne fehlerfreie Begründung seiner dienstlichen Beurteilung droht dem Kläger überdies die Gefahr, dass das vergebene Gesamturteil und damit die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Beurteilung von den Gerichten im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens in Frage gestellt wird. Aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgt die Möglichkeit des unterlegenen Bewerbers, in einem gerichtlichen Verfahren

überprüfen zu lassen, ob er durch die Auswahlentscheidung in seinem subjektiv-öffentlichen Recht auf fehlerfreie Auswahl verletzt worden ist. Er kann dabei sowohl geltend machen, selbst in rechtswidriger Weise benachteiligt worden zu sein, als auch eine auf sachfremden Erwägungen beruhende unzulässige Bevorzugung des ausgewählten Konkurrenten rügen. Der Fehler kann daher sowohl in der Qualifikationsbeurteilung des unterlegenen Beamten als auch in derjenigen des erfolgreichen Bewerbers oder im Leistungsvergleich zwischen den Konkurrenten liegen (BVerfG, Beschlüsse vom 20.09.2007 – 2 BvR 1972/07 - BVerfGK 12, 184 <186> und vom 08.10.2007 – 2 BvR 1846/07 u.a. - BVerfGK 12, 284 <287>).

In einem Konkurrentenstreitverfahren könnte damit die Fehlerhaftigkeit der dienstlichen Beurteilung des Klägers von einem Mitbewerber gerügt werden. Ein derartiger Einwand liegt auch nicht fern, weil der Kläger trotz einer rechnerischen Häufung von D-Bewertungen in den Einzelmerkmalen ein C-Gesamturteil erhalten hat.

Das Gesamturteil drängt sich damit nicht dergestalt auf, dass eine weitere Begründung überflüssig wäre. Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung des Klägers bedarf daher einer Begründung, um erkennbar zu machen, wie es aus den Einzelbegründungen hergeleitet wird und aufgrund welcher Erwägungen das abschließende Gesamturteil gebildet worden ist. Nur eine dergestalt fehlerfreie dienstliche Beurteilung vermittelt dem Kläger eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage für künftige Auswahlverfahren.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Gefangenentelefonie – Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Preisgestaltung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

– 2 BvR 2221/16 –



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn T...,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Till-Alexander Hoppe,
Königsweg 20, 24103 Kiel

gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 7. Oktober 2016 - 1 VollzWs 180/16 (89/16) -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Huber
und die Richterinnen Kessel-Wulf,
König

am 8. November 2017 einstimmig beschlossen:

1. Der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 7. Oktober 2016 - 1 VollzWs 180/16 (89/16) - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

2. Der Beschluss wird aufgehoben. Die Sache wird an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückverwiesen.

3. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

4. Das Land Schleswig-Holstein hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Höhe der Telefongebühren in einer Justizvollzugsanstalt.

I.

1. Der Beschwerdeführer befand sich seit Oktober 2014 in Schleswig-Holstein in Strafhaft. Die Justizvollzugsanstalt, in der er untergebracht war, verfügt über ein Insasentelefonensystem, das von einem privaten Telekommunikationsanbieter (im Folgenden: der Anbieter) auf der Grundlage eines mit dem Land Schleswig-Holstein im Jahr 2005 geschlossenen Vertrages mit einer Laufzeit von 15 Jahren betrieben wird. Alternative Telefonnutzungsmöglichkeiten bestehen nicht.

2. Zum 1. Juni 2015 nahm der Anbieter einen Tarifwechsel vor, infolge dessen unter anderem das Angebot wegfiel, durch die monatliche Zahlung eines bestimmten Betrages die Kosten für eine Tarifeinheit um bis zu 50 % zu senken (sogenannte FLEXoption).

3. Im Juli 2015 beantragte der Beschwerdeführer bei der Justizvollzugsanstalt, die Telefongebühren gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG an diejenigen außerhalb der Anstalt

anzupassen und dabei seine finanziellen Interessen zu wahren. Die Anstalt lehnte den Antrag ab.

- 5 4. In seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 21. Juli 2015 machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Justizvollzugsanstalt durch die Anerkennung der Telefontarife vom 1. Juni 2015 eine Fürsorgepflichtverletzung begehe, da es andere Anbieter gebe, die bis zu 50 % günstiger seien. Seine Telefonkosten würden sich auf ungefähr 80,- EUR monatlich belaufen. Durch die Abschaffung der FLEXoption sei das Telefonieren deutlich teurer geworden. Die Justizvollzugsanstalt trat dem in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen unter Verweis darauf entgegen, dass der Anbieter seine Leistungen zu marktgerechten Preisen erbringe.
- 6 5. Mit Beschluss vom 24. März 2016 wies das Landgericht Lübeck den Antrag als unbegründet zurück. Das Gericht führte zur Begründung unter anderem aus, das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein habe bereits Verhandlungen mit dem Anbieter über eine weitere Senkung der Telefongebühren geführt, welche jedoch wegen der zum 1. Juni 2015 erfolgten Tarifänderung erfolglos geblieben seien. Nach dem Ende der Vertragslaufzeit sei eine Neuausschreibung geplant, in deren Vorbereitung ein Markterkundungsverfahren eingeleitet worden sei.
- 7 Ein Vergleich der seit Juni 2015 geltenden Tarife mit denjenigen anderer Telekommunikationsdienstleister ergebe, dass der Anbieter seine Leistungen zu marktüblichen Preisen erbringe. Ein Sachverständigengutachten holte das Gericht nicht ein.
- 8 6. In seiner gegen diese Entscheidung gerichteten Rechtsbeschwerde wies der Beschwerdeführer die Einschätzung, dass die geltenden Preise marktgerecht seien, zurück. Das Gericht habe nicht berücksichtigt, dass andere Anbieter die Gefangenentelefonie zu deutlich günstigeren Preisen anbieten würden.
- 9 7. Mit Verfügung vom 30. Mai 2016 forderte das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein dazu auf mitzuteilen, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen mit dem Anbieter über eine Verkürzung der Vertragslaufzeit geführt hätten. Daraufhin teilte das Justizministerium mit, dass von der vormals geplanten vorzeitigen Kündigung des Vertrages zu Mitte/Ende des Jahres 2019 Abstand genommen worden und stattdessen geplant sei, nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit eine Neuausschreibung vorzunehmen.
- 10 8. Mit angegriffenem Beschluss vom 7. Oktober 2016 verwarf das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde als unbegründet. Dabei ließ der Senat ausdrücklich offen, ob die nach den Tarifen des Anbieters erhobenen Gesprächsgebühren unangemessen hoch seien. Die Frage der Unangemessenheit der Preise könne dahinstehen, weil die Justizvollzugsanstalt noch an den laufenden Vertrag mit dem Anbieter gebunden und nicht in der Lage sei, die Gesprächsgebühren zu senken. Das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein habe mehrfach Tarifanpassungen erreichen können, weitere Vertragsänderungen zu erreichen versucht und bereite derzeit eine Neuausschreibung für die Gefangenentelefonie vor.

II.

- 11 1. Mit seiner fristgerecht erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts. Er macht eine Verletzung von Art. 5, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG sowie des Angleichungsgrundsatzes als Ausprägung des Resozialisierungsgrundsatzes geltend und wiederholt zur Begründung im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem fachgerichtlichen Verfahren.
- 12 2. Das Land Schleswig-Holstein hält die Verfassungsbeschwerde bereits für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.
- 13 a) Hinsichtlich der die Art. 5, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG betreffenden Rügen sei bereits nicht ersichtlich, inwiefern diese Rechte im vorliegenden Fall betroffen sein könnten.
- 14 b) Eine Verletzung des Angleichungsgrundsatzes liege nicht vor. Vor dem Abschluss des Vertrages mit dem Anbieter habe das Justizministerium ein Vergabeverfahren durchgeführt, im Rahmen dessen lediglich ein Angebot eingegangen sei. Der Anbieter sei zum damaligen Zeitpunkt (im Jahr 2005) der einzige gewesen, welcher in der Lage gewesen sei, eine Telefonanlage zu installieren und zu betreuen, die über bestimmte Sicherheitsmerkmale verfügt habe. Daher sei mit ihm ein Vertrag geschlossen worden, der gegenwärtig noch Bestand habe und frühestens zum 1. Januar 2021 gekündigt werden könne. Das Land Schleswig-Holstein plane nach dem Ende der regulären Vertragslaufzeit eine Ausschreibung. Es bestehe ein Interesse daran, dass die Kosten der Telefonie für die Strafgefangenen angemessen seien; jedoch sei es nicht möglich, Tarife einseitig zugunsten der Gefangenen und zulasten des betroffenen Vertragspartners zu ändern.
- 15 3. Der Beschwerdeführer hat darauf erwidert, dass eine derartige Vertragsbindung, welche keinen Raum für Fortschritt lasse, realitätsfern sei. Es handele sich um einen Vertrag zulasten Dritter, da die Interessen der Gefangenen nicht hinreichend berücksichtigt würden.
- 16 4. Die Akten des fachgerichtlichen Verfahrens haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

- 17 1. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§ 93b Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), und gibt ihr statt. Die Entscheidungskompetenz der Kammer ist gegeben (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG); die für die Entscheidung des Falls maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt. Die Verfassungsbeschwerde ist danach zulässig und offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG.
- 18 Der angegriffene Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; die Entscheidung trägt den aus dem Resozialisierungsgebot erwachsenden Anforderungen

an die Wahrung der finanziellen Interessen von Strafgefangenen nicht hinreichend Rechnung.

- 19 a) In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 27. Juli 2001 - 5 Ws 112/01 Vollz -, juris, Rn. 5; OLG Gelle, Beschluss vom 20. Oktober 2014 - 1 Ws 427/14 (StrVollz) -, juris, Rn. 6; OLG Naumburg, Beschlüsse vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20, und vom 22. April 2016 - 1 Ws (RB) 123/15 -, juris, Rn. 12; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 -, juris, Rn. 17). Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre (vgl. BVerfGE 98, 169 <203>; BVerfGK 17, 415 <417>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 24. November 2015 - 2 BvR 2002/13 -, juris, Rn. 1).
- 20 Zur Begründung dafür, dass den Gefangenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen, hat die Rechtsprechung den Grundsatz herangezogen, dass die Verhältnisse im Strafvollzug so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden sollen (vgl. § 3 Abs. 1 StVollzG, siehe nur BVerfGK 17, 415 <417 f.> m.w.N.). Es versteht sich, dass dieser Grundsatz, mit dem der Gesetzgeber dem Resozialisierungsgebot Rechnung trägt (vgl. BVerfGE 45, 187 <239>), nicht die Belastung Gefangener mit Entgelten rechtfertigen kann, die, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzugs dies notwendig machen, deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegen (BVerfGK 17, 415 <418>). Auch mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der es gebietet, Strafe nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel zu vollziehen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85> m.w.N.), wäre dies nicht vereinbar (BVerfGK 17, 415 <418> m.w.N. zur fachgerichtlichen Rechtsprechung, ebenso LG Stendal, Beschluss vom 30. Dezember 2014 - 509 StVK 179/13 -, juris, Rn. 88; OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Juni 2015 - 1 Ws (RB) 20/15 -, juris, Rn. 20; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 17).
- 21 Aus solchen Bindungen kann sich die Anstalt nicht nach Belieben lösen, indem sie für die Erbringung von Leistungen Dritte einschaltet, die im Verhältnis zum Gefangenen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen (vgl. BVerfGK 13, 137 <140 ff.>; 17, 415 <418>). Jedenfalls für Konstellationen, in denen die Anstalt im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, auf den die Gefangenen ohne eine am Markt frei wählbare Alternative angewiesen sind, ist dementsprechend anerkannt, dass die Anstalt sicherstellen muss, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (BVerfGK 17, 415 <418 f.> m.w.N.).
- 22 Für die Beurteilung, ob die Preise des privaten Anbieters noch marktgerecht sind, ist eine Vertragsbindung der Anstalt an den Anbieter nicht maßgeblich. Auch erfolglose Bemühungen um Tarifierungen im Vertragsverhältnis zu dem Anbieter entbinden die Justizvollzugsanstalt nicht von ihrer Fürsorgepflicht für die Gefangenen, de-

nen ein alternatives Angebot nicht zur Verfügung steht. Sie führen insbesondere nicht dazu, dass die Gefangenen eine nicht marktgerechte Preisgestaltung hinzunehmen hätten. Eine lange Vertragsdauer mit dem Anbieter, mag diese auch durchaus vollzugstypisch sein, darf sich nicht in der Weise auswirken, dass Preisentwicklungen auf dem Markt längerfristig ohne jeden Einfluss auf die von Gefangenen zu zahlenden Entgelte bleiben (vgl. OLG Zweibrücken, Beschlüsse vom 6. April 2017 - 1 Ws 260/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 20, - 1 Ws 291/16 (Vollz.) -, juris, Rn. 26).

- 23 b) Indem das Oberlandesgericht die Frage der Angemessenheit der in Rede stehenden Tarife ausdrücklich offengelassen hat, hat es die finanziellen Interessen des Beschwerdeführers missachtet und ihn dadurch in seinem Grundrecht auf Resozialisierung verletzt. Das Gericht hat insoweit verkannt, dass der geltend gemachte Anspruch auf Anpassung der Telefongebühren nicht mit dem Hinweis auf eine Vertragsbindung im Verhältnis zu dem Anbieter abgelehnt werden konnte. Das Festhalten an dem Vertrag, den das Justizministerium sehenden Auges mit einer Laufzeit von 15 Jahren ausgehandelt hat und dessen vorzeitige Kündigung es auch nicht beabsichtigt, hindert die Justizvollzugsanstalt nicht daran, dem Beschwerdeführer lediglich marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen oder ihm kostengünstigere Alternativen der Telefonnutzung anzubieten.
- 24 2. Die angegriffene Entscheidung beruht auf dem festgestellten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Oberlandesgericht bei Beachtung der sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergebenden Maßgaben zu einem anderen Ergebnis gelangt. Dabei wird das Gericht auch zu überprüfen haben, ob die durch das Landgericht zugrunde gelegten Tatsachen für die Bewertung der Marktüblichkeit des geltenden Tarifs ausreichend sind.

IV.

- 25 Im Umfang der festgestellten Grundrechtsverletzung wird der Beschluss des Oberlandesgerichts aufgehoben; die Sache wird an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zurückverwiesen (§ 93c Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 2, § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

V.

- 26 Dem Beschwerdeführer sind, da er sein Rechtsschutzziel im Wesentlichen erreicht hat, gemäß § 34a Abs. 2 und Abs. 3 BVerfGG die notwendigen Auslagen für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde zu erstatten (vgl. BVerfGE 32, 1 <39>; 79, 372 <378>; 86, 90 <122>; 104, 220 <238>; 114, 1 <72>).

Huber Kessal-Wulf König

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 8. November 2017 - 2 BvR 2221/16

Zitiervorschlag: Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 8. November 2017 - 2 BvR 2221/16 - Rn. (1 - 26), http://www.bverfg.de/e/rk2017_11082bvr222116.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20171108.2bvr222116

Einer für Alle.

dbb

dbb

Werben Sie für Ihre
Fachgewerkschaft ...

BSBD

Gewerkschaft Strafvollzug

... und der dbb belohnt Sie mit
einem Wertscheck und verlost
unter allen Werbern zusätzlich
einen attraktiven Sonderpreis.

(Aktionsschluss: 28. Februar 2019)

Infos:

www.dbb.de/mitgliederwerbung

Telefon: 030. 4081 - 40

Fax: 030. 4081 - 5599

E-Mail: werbeaktion@dbb.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

dbb
WERBEAKTION

2018